

Bitte senden an:

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft
Kommunale Musikschulen
Entenplatz 1b
A-8020 Graz



Das Land
Steiermark

Für Rückfragen:

Tel: +43 (0) 316/ 877-6157, 6161, 6162
Fax: +43 (0) 316/ 877-6156
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Eingangsstempel

Antrag auf Ermäßigung des Schulkostenbeitrages für das Schuljahr 2012/2013

für den Besuch der Musikschule _____

Antrag – Fristende: 16. November 2012
Später einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Antragsteller/in (Erziehungsberechtigte/r)

Familienname	_____	Geb. Datum	_____
Vorname	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße	_____		
Postleitzahl	_____	Ort	_____
Telefon	_____	Mobil	_____
E-Mail	_____		
Derzeitige Beschäftigung	_____		
(z. B. Arbeiter/in, Angestellte/r, Arbeitslose/r, Pensionist/in, Karenzierte/r, Unternehmer/in, Landwirt/in)	Alleinverdiener: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		

Ehe/Lebenspartner/in im gemeinsamen Haushalt

Familienname	_____	Geb. Datum	_____
Vorname	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Derzeitige Beschäftigung	_____		
(z. B. Arbeiter/in, Angestellte/r, Arbeitslose/r, Pensionist/in, Karenzierte/r, Unternehmer/in, Landwirt/in)	Alleinverdiener: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird _____

Angaben zum Kind/ zu den Kindern, für das/die Ermäßigung des Schulkostenbeitrages angesucht wird

Angaben zum 1. Kind

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Instrument	_____		
Unterrichtsfach	<input type="checkbox"/> Hauptfach € 390,-- <input type="checkbox"/> Kurs € 191,-- <input type="checkbox"/> MFE € 191,--		

Angaben zum 2. Kind

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Instrument	_____		
Unterrichtsfach	<input type="checkbox"/> Hauptfach € 390,-- <input type="checkbox"/> Kurs € 191,-- <input type="checkbox"/> MFE € 191,--		

Angaben zum 3. Kind

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Instrument	_____		
Unterrichtsfach	<input type="checkbox"/> Hauptfach € 390,-- <input type="checkbox"/> Kurs € 191,-- <input type="checkbox"/> MFE € 191,--		

Angaben zum 4. Kind

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Instrument	_____		
Unterrichtsfach	<input type="checkbox"/> Hauptfach € 390,-- <input type="checkbox"/> Kurs € 191,-- <input type="checkbox"/> MFE € 191,--		

Bestätigung der kommunalen Musikschule in der Steiermark

Die Musikschule: _____

bestätigt die Richtigkeit der oben angeführten Angaben für das Schuljahr 2012/2013

Ort, Datum _____



Unterschrift der/des Musikschulverantwortlichen

WICHTIG! – Folgende Nachweise bitte unbedingt beilegen!

Erforderliche Nachweise:

- **Mitteilungsschreiben des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe (in Kopie)**
- **Einkommensnachweis der Antragstellerin / des Antragstellers und des/der Ehe-bzw. Lebenspartners/in im gemeinsamen Haushalt (in Kopie)**

Als Einkommensnachweis/e werden folgende Unterlagen anerkannt:

- **Monatslohn- oder Gehaltszettel (kein Jahreslohnzettel!!!)**, nicht älter als 6 Monate (bei Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- Letztgültiger Einkommenssteuerbescheid, nicht älter als 15 Monate (bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit)
- Einheitswertbescheid **mit** Quartalsvorschreibung der SV der Bauern, aus dem letzten Quartal
- Nachweise über Leistungen des AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
- Pensionsnachweise (auch Witwen- und Waisenpensionen)
- Bestätigungen über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (Karenzgeldes)
- Bestätigung über Unterhaltszahlungen (Alimente)
- Bestätigungen über Einkünfte aus Miet- und Pachtzinsen
- Bestätigung(en) über sonstige Einkünfte (Sozialhilfe, Pflegeelterngehalt etc.)

Unterschrift und Bestätigung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich erkläre, dass ich die umseitigen Richtlinien für die Schulgeldermäßigung zur Kenntnis genommen habe. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und dass unwahre Angaben strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. In diesen Fällen ist auch die Förderung zurück zu zahlen.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass unvollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können und fehlende Unterlagen, die zwingend erforderlich sind - siehe oben - eine Bearbeitung meines Antrages unnötig verzögern.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Richtlinien für die Schulgeldermäßigung

für Schülerinnen und Schüler an gemeindeeigenen „Steirischen Musikschulen“ ab dem Schuljahr 2007/2008

1. Ziel und Grundsatz der Förderung

- 1.1. Um Kindern von sozial schwächer gestellten Familien den Besuch einer gemeindeeigenen steirischen Musikschule leichter zu ermöglichen, gewährt das Land Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung des Jahresbeitrages.
- 1.2. Die Höhe der Ermäßigung ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Eltern, LebenspartnerIn und Kinder ohne eigenes Einkommen).

2. Voraussetzungen für eine Ermäßigung

- 2.1. Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe für die/den Musikschüler/In muss bestehen.
- 2.2. Das „gewichtete Pro-Kopf-Einkommen“ darf die Einkommensobergrenze von € 726,- nicht überschreiten.
- 2.3. Die Ermäßigung kann je Musikschüler/In nur für ein Hauptfach (oder einen Kurs oder die musikalische Frühförderung) gewährt werden
- 2.4. Das vom Land Steiermark, Fachabteilung 6E aufgelegte Formular muss fristgerecht inklusive aller notwendigen Unterlagen einlangen (Frist siehe Antragsformular).
- 2.5. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich im Förderungsantrag diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen.

3. Höhe der möglichen Schulgeldermäßigung

Förderungsmöglichkeit	Schulgeldermäßigung
bis € 500,- gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	50 %
bis € 600,- gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	37,5 %
bis € 726,- gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	25 %
über € 726,- gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	0 %

4. Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne der Richtlinien und sind wie folgt nachzuweisen bzw. werden wie folgt berechnet

- 4.1. **Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit**
Das Monatsnettoeinkommen unselbstständig Erwerbstätiger ist durch den Monatslohn(Gehalts)nachweis - nicht älter als 6 Monate - nachzuweisen.
 - 4.1.1. Berechnung: Monatsnettoeinkommen mal 14 dividiert durch 12.
- 4.2. **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**
Als Nachweis ist der letzte gültige Einkommenssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
 - 4.2.1. Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer, dividiert durch 12.
- 4.3. **Einkommen aus einer Land- und Forstwirtschaft**
Als Nachweis ist der letztgültige Einheitswertbescheid und die letzte Quartalsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vorzulegen.
 - 4.3.1. Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis € 65.500,- 39 % herangezogen. Ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen.
- 4.4. **Pensionen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenspension)**
Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres bzw. der letzten gültigen Überweisung laut Kontoauszug.
 - 4.4.1. Berechnung: Monatsnettopension mal 14 dividiert durch 12.
- 4.5. **Kinderbetreuungsgeld des Bundes, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld**
Der Bezug ist durch die Mitteilung des zuständigen Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.
 - 4.5.1. Berechnung: Tagsatz lt. Leistungsanspruch multipliziert mit 30.
- 4.6. **Leistungen des AMS (z.B.: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.)**
Die Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice - AMS ist zur Einkommensberechnung vorzulegen.
 - 4.6.1. Berechnung: Tagsatz lt. Leistungsanspruch multipliziert mit 30
- 4.7. **Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder für geschiedene Ehegatten**
Ein schriftlicher Nachweis über die Art und Höhe ist zur Berechnung vorzulegen.
- 4.8. **Einkommen aus Vermietung und Verpachtung**
Miet- und Pachtverträge sind zur Berechnung vorzulegen.
- 4.9. **Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung**
Einkommen sind schriftlich nachzuweisen und zur Berechnung vorzulegen (z.B. Dienstvertrag, Werkvertrag etc.).
- 4.10. **Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten)**
Nachweis durch schriftliche Zusage der auszahlenden Stelle zur Berechnung erforderlich.

4.11. Pflegeelterngehalt

Nachweis durch schriftliche Zusage der zuständigen Behörde zur Berechnung erforderlich.

4.12. Teilzeithilfe für unselbstständig Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Bestätigung durch die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zur Berechnung erforderlich.

5. Minderung bei der Berechnung des Familieneinkommens

Unterhaltungsleistungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedener Ehe sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen. Die entsprechenden schriftlichen Nachweise sind vorzulegen.

6. Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- 6.1. Bundes- und Landesstipendien
- 6.2. Familienbeihilfe des Bundes und des Landes
- 6.3. Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag
- 6.4. Kindergartenbeihilfe, Kleinkindbeihilfen
- 6.5. Pflegegeld
- 6.6. Studien-, Schul- und Heimbeihilfen
- 6.7. Taggeld von Präsenzdienern
- 6.8. Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen
- 6.9. Wohnbeihilfe

7. Berechnung des Familienfaktors

Zur Ermittlung des „gewichteten Pro-Kopf-Einkommens“ muss der Familienfaktor errechnet werden. Dieser Familienfaktor setzt sich durch die Erfassung der im Haushalt lebenden Personen wie folgt zusammen:

1. Erwachsener = Faktor 1,0
2. Erwachsener = Faktor 0,8
- Jedes Kind = Faktor 0,5

Die Summe der Faktoren der im Haushalt lebenden Personen ist zur Ermittlung des „gewichteten Pro-Kopf-Einkommens“ heranzuziehen.

8. Auszahlung der Förderung

- 8.1. Die Auszahlung einer gewährten Ermäßigung erfolgt nicht direkt an den/die Antragsteller/in, sondern an die Gemeinde / den Schulerhalter der Musikschule/n, die sodann den um die Ermäßigung verminderten Betrag vorschreibt.
- 8.2. Der/die Antragsteller/in sowie die Musikschulgemeinde werden über die Gewährung oder Ablehnung des Antrages durch die zuständige Fachabteilung 6E schriftlich verständigt.

9. Rückerstattung

Wurde die Förderung des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung rückzuerstatten.

10. Datenverkehr

- 10.1. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit der Förderung betrauten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.
- 10.2. Die Antragstellerin / der Antragsteller gibt die Zustimmung, dass die vom Land Steiermark mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche im Zentralen Melderegister, in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten.
- 10.3. Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

11. Rechtsanspruch

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Gewährung einer Schulgeldermäßigung zum Besuch einer gemeindeeigenen Musikschule in der Steiermark. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Richtlinien beschlossen und gültig ab Juni 2007